

Merkblatt zum Formblatt EPA/EPO/OEB 1200 für den Eintritt in die europäische Phase (EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt)

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 1200 auszufüllen ist. Für die Einreichung internationaler Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ist das Formblatt PCT/RO/101 zu verwenden. Für den Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist das Formblatt EPA/EPO/OEB 1001 zu verwenden.

Die Erfordernisse für den Eintritt in die europäische Phase richten sich nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und seiner Ausführungsordnung.

Beschleunigte Bearbeitung

Wünscht der Anmelder die rasche Recherche oder Prüfung seiner Anmeldung, so bietet das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen "PACE" wirksame Möglichkeiten zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer.

PACE-Anträge, die vor dem Ende der internationalen Phase eingereicht werden, sind jedoch nur wirksam, wenn ihnen ein ausdrücklicher Antrag auf vorzeitige Bearbeitung nach Artikel 23 (2) oder 40 (2) PCT beiliegt (siehe Nr. 12.1).

Informationen über weitere Möglichkeiten, das europäische Patenterteilungsverfahren zu beschleunigen, sind der Mitteilung des EPA vom 30. November 2015 ([ABI. EPA 2015, A94](#)) sowie Nr. 12 zu entnehmen.

Eintritt in die europäische Phase – Formblatt 1200

Nach Regel 159 (1) EPÜ muss der Anmelder beim Eintritt in die europäische Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt die in Regel 159 (1) EPÜ genannten Handlungen bis zum Ablauf des 31. Monats nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem (frühesten) Prioritätstag vornehmen.

Die Verwendung des Formblatts EPA/EPO/OEB 1200 wird empfohlen. Dieses Formblatt ist in den EPA-Tools für die Online-Einreichung (siehe nachstehend unter a)) und für diejenigen, die den Antrag per Post einreichen

wollen (siehe nachstehend unter b)), zum Herunterladen auf epo.org verfügbar.

Sollte ein Feld des Formblatts für die einzusetzenden Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben auf einem Zusatzblatt erbeten. Diese sind jeweils dem fortgesetzten Feld und seiner Bezeichnung zuzuordnen: z. B. "2 - Weitere(r) Vertreter" oder "6 - Für das Verfahren vor dem EPA bestimmte Unterlagen".

Im Kästchen oberhalb von Feld 1 und im entsprechenden Kästchen unten auf jeder Seite ist das interne Zeichen des Anmelders oder Vertreters einzutragen.

Einreichung von Unterlagen

Das Formblatt EPA/EPO/OEB 1200 und beigefügte Unterlagen müssen unmittelbar beim EPA eingereicht werden.

a) Online-Einreichung

Das Formblatt EPA/EPO/OEB 1200, beigefügte Übersetzungen und Änderungen der Anmeldungsunterlagen können in elektronischer Form eingereicht werden, d. h. über die Online-Einreichung des EPA, die Online-Einreichung 2.0 oder den EPO Contingency Upload Service. Bei einer Online-Einreichung ist die Anmeldegebühr geringer als bei einer Einreichung auf Papier. Siehe hierzu epo.org/de/applying/myepo-services.

b) Einreichung per Post oder durch unmittelbare Übergabe

Das Formblatt EPA/EPO/OEB 1200 muss nur in einem Stück eingereicht werden. Gleiches gilt für beigefügte Übersetzungen und Änderungen der Anmeldungsunterlagen. Für Sequenzprotokolle gelten besondere Vorschriften (siehe II.9).

II. Ausfüllhinweise

In den nachstehenden Ausfüllhinweisen entspricht die Nummerierung den entsprechenden Feldern im Formblatt.

1. Anmelder

Drittes Kästchen

Für die Zwecke der Regeln 160 (3) und 39 (2a), die im Hinblick auf Artikel 5s (3) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der geänderten Fassung eingeführt wurden, sind bei Eintritt in die

europäische Phase immer die Staatsangehörigkeit(en) und der Wohnsitz oder Sitz aller Anmelder auf einem Zusatzblatt anzugeben.

Falls beim Eintritt in die europäische Phase die Anschrift eines der Anmelder fehlt (was infolge der Regel 26.2bis b) PCT der Fall sein kann), ist diese Angabe ebenfalls auf einem Zusatzblatt einzureichen.

Viertes Kästchen: Erklärung nach Regel 7b (1) EPÜ, eine natürliche Person oder Einheit nach Regel 7a (2) EPÜ zu sein – sprachenabhängige Gebührenermäßigung

Bei Anmeldern, die berechtigt sind, den Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache zu stellen (Art. 14 (4) EPÜ – siehe Feld 4.1), ermäßigt sich die Prüfungsgebühr um 30 %, sofern der Anmelder ein Kleinstunternehmen, ein KMU, eine natürliche Person, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, eine Hochschule oder eine öffentliche Forschungseinrichtung ist (Regel 7a (2) EPÜ, Art. 14 (1) GebO).

Anmelder, die die Ermäßigung der Prüfungsgebühr nach Regel 7a (1) EPÜ in Anspruch nehmen möchten, müssen – zusätzlich zur Erfüllung der Erfordernisse des Art. 14 (4) EPÜ – erklären, dass sie eine Einheit oder natürliche Person nach Regel 7a (2) EPÜ sind. Die Erklärung ist spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der Prüfungsgebühr entweder durch Ankreuzen dieses Kästchens oder gesondert abzugeben (z. B. anhand des Formblatts EPA/EPO/OEB 1011, das von epo.org heruntergeladen werden kann). Falls es mehrere Anmelder gibt, wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn jeder von ihnen eine Einheit oder natürliche Person im Sinne von Regel 7a (2) EPÜ ist. In diesem Fall genügt es jedoch, wenn nur einer der Anmelder dazu berechtigt ist, Unterlagen in einer zugelassenen Nichtamtssprache einzureichen (Art. 14 (4) und Regel 7a (1) EPÜ). Näheres siehe ABI. EPA 2024, A8.

Fünftes Kästchen: Erklärung nach Regel 7b (1) EPÜ, eine natürliche Person oder Einheit nach Regel 7a (3) EPÜ zu sein – Gebührenermäßigung für Kleinsteinheiten

Anmelder, die die Gebührenermäßigung nach Regel 7a (3) EPÜ in Anspruch nehmen möchte, müssen erklären, dass sie eine Einheit oder natürliche Person nach Regel 7a (3) EPÜ sind. Die Erklärung ist spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der betreffenden Gebühr entweder durch Ankreuzen dieses Kästchens oder gesondert abzugeben (z. B. anhand des Formblatts EPA/EPO/OEB 1011, das von epo.org heruntergeladen werden kann). Falls es mehrere Anmelder gibt, wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn jeder von ihnen eine Einheit oder natürliche

Person im Sinne von Regel 7a (3) EPÜ ist. Außerdem dürfen dieselben Anmelder nicht mehr als fünf (EP- und Euro-PCT-)Anmeldungen innerhalb der letzten fünf Jahre eingereicht haben (Regel 7a (4) EPÜ).

Anmelder können Anspruch auf Gebührenermäßigungen sowohl nach Regel 7a (1) als auch nach Regel 7a (3) EPÜ haben. Diese werden dann nacheinander berechnet (Art. 14 (3) GebO). Näheres siehe ABI. EPA 2024, A8.

Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift kann nur von Anmeldern angegeben werden, die nicht verpflichtet sind, einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (Art. 133 EPÜ), und auch keinen bestellt haben. Sie muss die eigene Anschrift des Anmelders sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen. Zustellanschriften, die für das Verfahren in der internationalen Phase akzeptiert wurden, aber nicht diese Bedingungen erfüllen, werden in der europäischen Phase im Verfahren vor dem EPA nicht akzeptiert (siehe ABI. EPA 2014, A99).

2. Vertreter (Art. 133 und 134 EPÜ)

Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ haben, müssen in jedem durch das EPÜ geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen durch ihn vornehmen (Art. 133 (2) EPÜ). Feld 2 ist immer auszufüllen, wenn ein zugelassener Vertreter oder ein vertretungsberechtigter Rechtsanwalt (Art. 134 (1) und (8)) bestellt ist.

3. Vollmacht (Regel 152 EPÜ)

Zugelassene Vertreter (Art. 134) EPÜ, Rechtsanwälte (Art. 134 (8) EPÜ) und Zusammenschlüsse von Vertretern (R. 152 (11) EPÜ) sind grundsätzlich von der Einreichung einer Vollmacht in Verfahren vor dem EPA befreit (s. [ABI. EPA 2025, A45](#)). Eine eingereichte Vollmacht wird nicht geprüft, es sei denn, sie wird im Verfahren benötigt. Ab 1. Dezember 2025 ist für diese Gruppe von Vertretern ein Hinweis auf die Registriernummer einer zuvor registrierten allgemeinen Vollmacht nicht mehr möglich ([ABI. EPA 2025, A47](#)).

Angestellte, die für einen Anmelder gemäß Artikel 133 (3) EPÜ Satz 1 handeln und weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte gemäß Artikel 134 (8) EPÜ sind, müssen stets eine unterzeichnete Vollmacht oder einen Hinweis auf die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht einreichen. Die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht kann in Feld 3, 2. Kästchen eingetragen werden. In Fällen, in denen eine allgemeine Vollmacht für einen Bediensteten bereits beim EPA eingereicht, aber noch nicht

registriert wurde, sollte Feld 3, 3. Kästchen angekreuzt werden.

4. Prüfungsantrag (Art. 150 (2) und 94, Regel 70 EPÜ)

- 4.1 Der Prüfungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist (Art. 94 (1) und Regel 70 (1) EPÜ). In Feld 4.1 ist das Kästchen für die Stellung des Prüfungsantrags standardmäßig vorausgewählt.

Der Prüfungsantrag (d. h. der schriftliche Antrag einschließlich Zahlung der Prüfungsgebühr) muss entweder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem der internationale Recherchenbericht (oder die Erklärung nach Art. 17 (2) a) PCT) veröffentlicht worden ist (Art. 153 (6) EPÜ), oder innerhalb von 31 Monaten ab dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag. Es gilt jeweils die Frist, die später endet. In der Praxis bedeutet dies, dass der Prüfungsantrag innerhalb der 31-Monatsfrist gestellt werden muss (Regel 159 (1) f) EPÜ), es sei denn, der internationale Recherchenbericht wurde verspätet veröffentlicht.

Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache

Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können den Prüfungsantrag im dafür vorgesehenen Feld in einer zugelassenen Nichtamtssprache stellen (Art. 14 (4) EPÜ).

Auf epo.org wird der Prüfungsantrag in allen zugelassenen Nichtamtssprachen bereitgestellt.

6. Für das Verfahren vor dem EPA bestimmte Unterlagen (Regel 159 (1) b) EPÜ)

Der Anmelder muss beim Eintritt in die europäische Phase die Anmeldungsunterlagen angeben, die dem europäischen Erteilungsverfahren in der ursprünglich eingereichten oder in geänderter Fassung zugrunde zu legen sind (Regel 159 (1) b) EPÜ). Hierzu kann er in Feld 6 klarstellen, wie er das Verfahren weiterverfolgen will, nämlich

- vor dem EPA als **Bestimmungsamt** (Feld 6.1) mit den **veröffentlichten Anmeldungsunterlagen**, wobei etwaige nach Art. 19 PCT beim Internationalen Büro eingereichte Änderungen der Ansprüche die ursprünglich eingereichten Ansprüche ersetzen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorgesehen ist, oder
- vor dem EPA als **ausgewähltem Amt** nach Kapitel II PCT (Feld 6.2) mit den dem

internationalen vorläufigen Prüfungsbericht zugrunde gelegten Unterlagen.

Enthält die PCT-Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung Zeichnungen in Farbe oder Graustufen, so werden diese der Bearbeitung in der europäischen Phase zugrunde gelegt, sofern sie in PATENTSCOPE verfügbar sind und in der internationalen Veröffentlichung auf dem Deckblatt unter "Veröffentlicht" darauf hingewiesen wird.

Feld 6.1 bzw. 6.2 bietet außerdem die Möglichkeit anzugeben, dass dem Erteilungsverfahren geänderte Unterlagen zugrunde zu legen sind, die beim Eintritt in die europäische Phase eingereicht wurden.

Bei der Einreichung von Änderungen muss der Anmelder diese stets kennzeichnen und ihre Grundlage in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung angeben (Regel 137 (4) EPÜ), und zwar vorzugsweise in einem gesonderten Schreiben (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, E-VIII, 3.4 und H-III, 2.1 und 2.1.1).

6.3 Kopien der Recherchenergebnisse (Regel 141 (1) EPÜ)

Zu jeder früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist eine Kopie der Recherchenergebnisse der Behörde einzureichen, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist (Regel 141 (1) EPÜ).

Dieses Kästchen ist nur dann anzukreuzen, wenn die Kopie des Dokuments tatsächlich zusammen mit dem Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase eingereicht wird. Nimmt jedoch das EPA die Kopie der Recherchenergebnisse in die Akte auf (Regel 141 (2) EPÜ), muss der Anmelder nicht tätig werden (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, A-III, 6.12).

7. Übersetzungen

7.1 Übersetzung der internationalen Anmeldung

Wurde die internationale Anmeldung **nicht** in einer der Amtssprachen des EPA veröffentlicht, so muss der Anmelder dem EPA vor Ablauf von 31 Monaten nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag eine Übersetzung dieser Anmeldung in einer der Amtssprachen vorlegen.

Die Sprache der Übersetzung bestimmt die Verfahrenssprache in der europäischen Phase. Die Übersetzung muss die Beschreibung, die Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung, etwaige Textbestandteile der Zeichnungen und die Zusammenfassung enthalten. Außerdem muss sie alle Angaben nach

Regel 13*bis*.3 und 13*bis*.4 PCT enthalten, wenn die Erfindungen sich auf biologisches Material beziehen, sowie alle veröffentlichten Berichtigungsanträge (Regel 91.3 d) PCT). Für eine vollständige Liste möglicher Übersetzungsbestandteile siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, E-IX, 2.1.3.

7.2 Übersetzung der prioritätsbegründenden Anmeldung

Nach Regel 53 (3) EPÜ kann der Anmelder vom EPA aufgefordert werden, eine Übersetzung der früheren, prioritätsbegründenden Anmeldung einzureichen (siehe auch ABl. EPA 2013, 150).

Statt der Übersetzung kann eine Erklärung nach Regel 53 (3) EPÜ vorgelegt werden, dass die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist. Dazu kann das entsprechende Kästchen in Feld 7.3 angekreuzt werden; in diesem Fall ergeht keine Aufforderung zur Einreichung einer Übersetzung der prioritätsbegründenden Anmeldung

7.4 Nach Art. 19 PCT geänderte Ansprüche

Will der Anmelder dem weiteren Verfahren die nach Art. 19 PCT geänderten Ansprüche zugrunde legen, muss die Übersetzung auch diese Ansprüche nebst Erklärung enthalten (Regel 49.5 a) ii), c) und c-*bis*) PCT).

7.5 Übersetzung der Anlagen

Findet **Kapitel II PCT** Anwendung, so hat der Anmelder auch Übersetzungen von allen Anlagen zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht anzufertigen und einzureichen (Art. 36 (2) b) und (3) b) sowie Regeln 70.16 a) und 74.1 PCT), unabhängig davon, ob er Patentschutz für dieselbe Fassung der Anmeldungsunterlagen begehrt, die bereits Gegenstand jenes Berichts war.

8. Biologisches Material

Um dem EPA die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die Erfordernisse nach Regel 13*bis* PCT in Verbindung mit Regel 31 (1) c) EPÜ erfüllt sind, sind in Feld 8 Name und Adresse der Hinterlegungsstelle und die Eingangsnummer des hinterlegten biologischen Materials anzugeben. Ferner kann das dem biologischen Material zugeteilte Bezugszeichen eingetragen werden.

Der Anmelder muss zudem angeben, wo in der Beschreibung die nach Regel 31 (1) c) EPÜ erforderlichen Angaben (Hinterlegungsstelle und Eingangsnummer) bzw. das oder die Bezugszeichen des Hinterlegers zu finden sind.

Um dem EPA die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die Vorschriften der Regel 31 EPÜ eingehalten wurden, ist dem EPA die von der Hinterlegungsstelle ausgestellte

Empfangsbescheinigung vorzulegen. Dem Anmelder wird dringend empfohlen, diese Empfangsbescheinigung zusammen mit diesem Formblatt einzureichen.

Verzichtserklärung nach Regel 33 (1) und (2) EPÜ

Auf die in Regel 33 (1) und (2) EPÜ vorgesehene Verpflichtungserklärung des Antragstellers auf Herausgabe einer Probe von biologischem Material kann der Anmelder verzichten, vorausgesetzt er ist auch Hinterleger des betreffenden biologischen Materials. Dieser Verzicht muss auf einem gesonderten, eigens unterschriebenen Schriftstück dem EPA gegenüber ausdrücklich erklärt werden. Darin muss das vom Verzicht umfasste biologische Material konkret bezeichnet werden (Hinterlegungsstelle und Eingangsnummer oder das vom Hinterleger zugeteilte Bezugszeichen laut Anmeldungsunterlagen). Der Verzicht kann jederzeit erklärt werden.

9. Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

9.1 Sind in der Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen offenbart, so ist dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt ein dem geltenden WIPO-Standard und den Verwaltungsvorschriften zum PCT entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form in der Regel zugänglich, wenn das Sequenzprotokoll in der internationalen Anmeldung gemäß Regel 5.2 a) PCT enthalten war, wenn es beim EPA als Internationaler Behörde gemäß Regel 13*ter*.1 a) PCT eingereicht worden ist oder diesem auf andere Weise, etwa von der WIPO, zugänglich gemacht wurde.

9.2 Sind in der Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen offenbart und ist dem EPA als Bestimmungsamt/ausgewähltem Amt ein den Verwaltungsvorschriften zum PCT, d. h. dem WIPO-Standard ST.25 bzw. ST.26 (je nach internationalem Anmeldedatum) entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form nicht zugänglich, so muss beim Eintritt in die europäische Phase ein dem Standard entsprechendes elektronisches Sequenzprotokoll eingereicht werden. Geschieht dies nicht, fordert das EPA den Anmelder zur Einreichung des Sequenzprotokolls auf (Regel 163 (3) EPÜ). In diesem Fall wird eine Gebühr für verspätete Einreichung erhoben. Näheres dazu siehe Regeln 163 (3) und 30 (3) EPÜ sowie den Beschluss des Präsidenten des EPA und die Mitteilung des EPA vom 9. Dezember 2021 über die Einreichung von Sequenzprotokollen (ABl. EPA 2021, A96 und A97).

Wird das dem Standard entsprechende Sequenzprotokoll beim Eintritt in die europäische Phase eingereicht, muss der Anmelder erklären, dass das nachgereichte Sequenzprotokoll nicht

über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Die Erklärung kann durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld 9.2 abgegeben werden.

10. Benennung von Vertragsstaaten

Alle Vertragsstaaten, die dem EPÜ bei Einreichung der internationalen Patentanmeldung angehören, gelten als benannt (siehe Art. 79 (1) EPÜ), soweit sie in der internationalen Anmeldung bestimmt sind. Somit werden die Vertragsstaaten des EPÜ, die beim Eintritt in die europäische Phase wirksam benannt werden können, bereits in der internationalen Phase festgelegt (Regel 4.9 a) PCT). Mit Entrichtung der pauschalen Benennungsgebühr sind alle EPÜ-Vertragsstaaten benannt, sofern nicht einzelne Benennungen ausdrücklich zurückgenommen werden (Art. 2 (1) Nr. 3 GebO; siehe ABI. EPA 2009, 118).

11. Erstreckung/Validierung

Die Anmeldung und das darauf erteilte europäische Patent erstrecken sich auf in der internationalen Anmeldung für ein nationales Patent bestimmte Nichtvertragsstaaten des EPÜ, mit denen am Tag der Einreichung der internationalen Anmeldung Erstreckungs- oder Validierungsabkommen in Kraft waren.

Der Erstreckungs- bzw. Validierungsantrag für einen Staat gilt als zurückgenommen, wenn die Erstreckungs- bzw. Validierungsgebühr nicht innerhalb der im EPÜ für die Entrichtung der Benennungsgebühr vorgesehenen Frist (Regel 159 (1) d) EPÜ) an das EPA entrichtet wird (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, A-III, 12).

11.1 Die Erstreckung europäischer Patentanmeldungen und der daraus resultierenden europäischen Patente kann für Länder beantragt werden, mit denen die EPO Erstreckungsabkommen hat (Stand April 2025: Bosnien und Herzegowina).

11.2 Die Validierung europäischer Patentanmeldungen und der daraus resultierenden europäischen Patente kann für Staaten beantragt werden, für die ein Validierungsabkommen mit der EPO besteht (Stand April 2025: Marokko, die Republik Moldau, Tunesien, Kambodscha, Georgien und die Demokratische Volksrepublik Laos). Das EPA veröffentlicht Informationen über solche Abkommen rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten auf seiner Website und im Amtsblatt. Hinsichtlich Kambodscha wird darauf hingewiesen, dass Arzneimittel dort bis 2033 vom Patentschutz ausgenommen sind (ABI. EPA 2018, A16).

12. Beschleunigung des Verfahrens

Informationen darüber, wie das europäische Patenterteilungsverfahren zusätzlich zum PACE-

Programm beschleunigt werden kann, sind in der Mitteilung des EPA vom 30. November 2015 (ABI. EPA 2015, A94) enthalten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des EPA (epo.org) unter **Anmelden eines Patents > Internationaler Weg (PCT) > Beschleunigung Ihrer PCT-Anmeldung**.

12.1 Vorzeitige Bearbeitung

Antrag auf vorgezogenen Beginn der Bearbeitung in der europäischen Phase ("vorzeitiger Eintritt")

Wünscht der Anmelder, dass das EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt mit der Bearbeitung der Anmeldung vor Ablauf der 31-Monatsfrist gemäß Regel 159 (1) EPÜ beginnt, muss er einen ausdrücklichen Antrag auf vorzeitige Bearbeitung stellen. Der Antrag kann durch Ankreuzen des Kästchens 12.1 gestellt werden.

Ein Antrag auf vorzeitige Bearbeitung ist nur dann am Tag seiner Einreichung wirksam, wenn die zu diesem Zeitpunkt geltenden Erfordernisse der Regel 159 (1) EPÜ erfüllt sind. Diese Erfordernisse hängen davon ab, an welchem Tag die vorzeitige Bearbeitung beantragt wird (s. Mitteilung des EPA vom 21. Februar 2013 über den Antrag auf vorzeitige Bearbeitung, [ABI. EPA 2013, 156](#), Nrn. II.7 und 8 sowie die Richtlinien für die Prüfung im EPA, E-IX, 2.8).

Der Anmelder muss sich der **Folgen** eines wirksamen Antrags auf vorzeitige Bearbeitung bewusst sein (siehe ABI. EPA 2013, 156, Nrn. III.9 und 10) und sollte Kästchen 12.1 nur nach sorgfältiger Überlegung ankreuzen.

12.2 Verzichtserklärungen

Verzicht auf die Mitteilung nach Regel 161 und 162 EPÜ

Die Frist nach Regel 161 und 162 EPÜ beträgt **sechs Monate**.

Um das europäische Erteilungsverfahren zu beschleunigen, kann der Anmelder zusätzlich zur Stellung eines PACE-Antrags durch Ankreuzen des ersten Kästchens in Feld 12.2 ausdrücklich **auf sein Recht verzichten, die Mitteilung nach Regel 161 (1) oder (2) und 162 EPÜ zu erhalten**.

Damit die Verzichtserklärung wirksam ist, muss der Anmelder alle Erfordernisse der Regeln 161 und 162 EPÜ erfüllen (d. h. etwaige Anspruchsgebühren zahlen und gegebenenfalls eine Erwiderung nach Regel 161 (1) EPÜ einreichen). Ist der Verzicht wirksam, wird direkt mit der Recherche oder Prüfung der Anmeldung begonnen.

Hat der Anmelder nicht wirksam auf sein Recht verzichtet, die Mitteilung nach Regel 161 (1) oder

(2) und 162 EPÜ zu erhalten, so ergeht die Mitteilung und die Anmeldung wird erst nach Ablauf der in diesen Regeln vorgesehenen Frist von sechs Monaten bearbeitet, selbst wenn ein Antrag im Rahmen des PACE-Programms gestellt wurde.

Siehe auch ABI. EPA 2015, A94.

Verzicht auf die Aufforderung nach Regel 70 (2) EPÜ

Ein Anmelder, der den Prüfungsantrag bereits vor dem Zugang des ergänzenden europäischen Recherchenberichts gestellt hat, wird nach dessen Übersendung vom EPA aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält (Regel 70 (2) EPÜ). Muss er zudem eine Erwiderung auf die Stellungnahme zur Recherche abgeben, so ist auch diese innerhalb derselben Frist einzureichen (Regel 70a (2) EPÜ). Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Anmelder durch Ankreuzen des zweiten Kästchens in Feld 12.2 auf diese Aufforderung verzichten. In diesem Fall wird direkt nach Zugang des ergänzenden europäischen Recherchenberichts mit der Prüfung der Anmeldung begonnen.

13. Zahlungen

Die für eine Patentanmeldung fälligen Gebühren können entrichtet werden über ein laufendes Konto beim EPA, per Kreditkarte oder durch Banküberweisung. Nähere Einzelheiten siehe unter [Gebühreuzahlung und Rückerstattung](#) auf [epo.org](#).

Abbuchung vom laufenden Konto/ automatischer Abbuchungsauftrag

Das Verfahren für die Zahlung durch Abbuchung von einem laufenden Konto bzw. durch automatischen Abbuchungsauftrag ist geregelt in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK), in den Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren (VAA – Anhang A.1 zu den VLK) und den Hinweisen zu den VAA (Anhang A.2 zu den VLK), die auf der EPA Website ([epo.org](#)) veröffentlicht sind.

Besonders zu beachten sind die Bedingungen für die Einreichung von Abbuchungsaufträgen.

Zahlung per Kreditkarte

Zahlungen per Kreditkarte müssen über die Zentrale Gebühreuzahlung erfolgen, die auf [epo.org](#) zur Verfügung steht, wobei eine vom EPA akzeptierte Kreditkarte zu verwenden ist (American Express, Mastercard oder VISA).

Banküberweisung

Zahlungen per Banküberweisung können über die Zentrale Gebühreuzahlung erfolgen, die auf

[epo.org](#) zur Verfügung steht. Das Verfahren ist in ABI. EPA 2022, A81 ausführlich erläutert.

Banküberweisungen haben in Euro auf das nachfolgende Konto bei der Commerzbank in Deutschland zu erfolgen:

Kontonummer 3 338 800 00 / Bankleitzahl 700 800 00

IBAN DE20 7008 0000 0333 8800 00

BIC DRESDEFF700

Commerzbank AG
Leopoldstraße 230
80807 München
Deutschland

Informationen zur Zahlung von Gebühren sind den "Hinweisen für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen" zu entnehmen, die regelmäßig im Amtsblatt des EPA veröffentlicht werden.

Die Höhe der Gebühren kann der Veröffentlichung "Verzeichnis der Gebühren und Auslagen" oder dem "Interaktiven Gebührenverzeichnis" entnommen werden, die auf [epo.org](#) unter **Anmelden eines Patents > Gebühren > Europäische Gebühren (EPÜ)** zur Verfügung stehen.

III. Tabelle zu Feld 6 des Formblatts 1200.3 – Für das Verfahren vor dem EPA bestimmte Unterlagen

Die Tabelle dient der Berechnung der Zusatzgebühr bei Anmeldungen, die mehr als 35 Seiten umfassen (Art. 2 (1) Nr. 1a GebO).